Az. 1624-07.04:09/01 Drucksache 25

Landessynode
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
24. bis 27. Oktober 2018

A n t r a g
des Gemeindekirchenrates der Kirchengemeinde Sonnenberg, Ev. Kirchenkreis Oberes Havelland, betr. Änderung des Friedhofsgesetzes (Erdgemeinschaftsgrabstätten)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz möge beschließen:

Das Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. ─ FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183, ber. KABl. 2017 S. 234) wird wie folgt geändert:

In §27 wird nach Nr. 6 folgende Nr. 7 angefügt:

7. Erdgemeinschaftsgrabstätten

Nach §33 wird folgender §33a eingefügt:

§33a
Erdgemeinschaftsgrabstätten

[1] Erdgemeinschaftsgrabstätten sind Anlagen zur unterirdischen Bestattung von Särgen, bei denen die Lage der einzelnen Grabstelle nicht kenntlich gemacht wird. [2] Die Grabstellen werden vom Friedhofsträger in einer Größe von mindestens 2,30 m x 1,00 m angelegt und der Reihe nach vergeben. [3] Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Urnengemeinschaftsgrabstätten (§33) sinngemäß.

Christian Guth
Vorsitzender

Begründung:

Die Nachfrage nach Bestattungen in Gemeinschaftsgrabanlagen nimmt stetig zu. In Gesprächen mit älteren Menschen steht dabei häufig der Wunsch im Mittelpunkt, die Hinterbliebenen nach dem Tod nicht mit der Grabstättenpflege zu belasten. Zugleich bestehen gerade bei den ältesten Gemeindegliedern häufig Vorbehalte gegen die eigene Kremierung. Der Wunsch ist die Bestattung in einem Sarg. Erdgemeinschaftsgrabstätten würden das Dilemma älterer Menschen, zwischen der eigenen Kremierung, der gefühlten Belastung ihrer Angehörigen oder der Bestattung außerhalb der eigenen Gemeinde auf einem kommunalen Friedhof wählen zu müssen, lösen.

Die derzeitige Fassung des Friedhofsgesetzes ermöglicht die Anlage von Erdgemeinschaftsgrabstätten auf evangelischen Friedhöfen noch nicht. Der vorliegende Änderungsvorschlag würde diese Möglichkeit schaffen.

Eine Anfügung an die Bestimmung zu Urnengemeinschaftsgrabstätten schien am Sinnvollsten, da hierdurch die notwendigen Änderungen im Friedhofsgesetz minimal bleiben und Änderungen von darauf verweisenden Vorschriften nicht erforderlich werden.